

Beglaubigung einer ärztlichen Bescheinigung zum Mitführen von Betäubungsmitteln

Viele Patienten sind dauerhaft auf die Einnahme von Arzneimitteln, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, angewiesen.

Grundsätzlich können Patienten Betäubungsmittel, die nach den Bestimmungen der geltenden Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung von einem Arzt verschrieben werden, in einer der Dauer der Reise angemessenen Menge als (persönlichen) Reisebedarf im grenzüberschreitenden Verkehr mitführen.

Was ist zu beachten?

Reisen in die Staaten des Schengener Abkommens

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens (zur Zeit: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn) kann die Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln mit einer vom behandelnden Arzt ausgefüllten Bescheinigung erfolgen. Diese Bescheinigung ist vor Antritt der Reise durch das zuständige Gesundheitsamt zu beglaubigen.

Reisen in andere Länder

Bei Reisen in andere Länder sollte der Patient eine beglaubigte Kopie der ärztlichen Verschreibung oder eine ärztliche Bescheinigung mit sich führen, die Angaben über die Einzel- und Tagesgabe enthält, um eine Abschätzung zu ermöglichen, ob die mitgeführten Betäubungsmittel der Dauer der Reise angemessen sind.

Wegen der unterschiedlichen Gesetzgebungen bezüglich Mitnahme/Einfuhr von Betäubungsmitteln sollten Sie sich außerdem mit der diplomatischen Vertretung des Ziellandes in Verbindung setzen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Informationen und Vordrucke, wie z. B. eine Bescheinigung für Reisen in Länder des Schengener Abkommens oder eine Bescheinigung für Reisen in andere Länder, erhalten Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder können beim [Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte \(BfArM\)](#) heruntergeladen werden.

Die von Ihrem Arzt vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit Praxisstempel versehene Originalbescheinigung (keine Unterschrift „im Auftrag“ oder „in Vertretung“) wird durch den Fachbereich Gesundheitsamt geprüft und beglaubigt. Eine Beglaubigung über den Postweg ist nicht möglich.

Welche Fristen sind einzuhalten?

Die Bescheinigung ist längstens 30 Tage nach Ausstellung durch den behandelnden Arzt gültig.

Welche Gebühren entstehen?

Für die Beglaubigung durch das Gesundheitsamt sind Gebühren in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Fachbereich Gesundheitsamt
Schwanallee 23
35037 Marburg
1. Stock, Zimmer 104
Tel.-Nr.: 06421 405-4101

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr oder nach Vereinbarung